

## **In der Senatssitzung am 9. Januar 2024 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation

20.12.2023

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 09.01.2024**

#### **„Änderung der Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung“**

##### **A. Problem**

Nach § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes ist der Senat ermächtigt, die Kostentatbestände und die Kostensätze für das Land mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Die Allgemeine Kostenverordnung regelt die verwaltungsübergreifenden Verwaltungsgebühren in der Freien Hansestadt Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven. Die Allgemeine Kostenverordnung regelt unter anderem auch die Stundensätze für den Einsatz von Personal. Diese Stundensätze sind insbesondere Grundlage für die Kalkulationen der Verwaltungsgebühren der Fachbereiche. Durch die Achte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung werden die Stundensätze für den Einsatz von Personal mit Wirkung zum 1. Januar 2024 neu geregelt. Auf dieser Basis sind die Fachkostenverordnungen zu prüfen und aufgrund der Kostenentwicklung anzupassen.

Zudem ist eine Überarbeitung des Kostenverzeichnisses hinsichtlich der Verwaltungsgebühren im Bereich der Geldwäscheprävention nach dem Geldwäschegesetz (GwG) erforderlich.

Notwendig sind außerdem Anpassungen im Bereich der Gebühren für Gewerbemeldungen, u.a. die Gebührenanhebung bei der Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb eines Gaststättengewerbes wegen des erhöhten Zeitaufwandes sowie Anpassungen aufgrund der Änderung der Bremischen Gaststättenverordnung. Darüber hinaus ist eine Anpassung des Kostentatbestands für Kontrollen von Prostitutionsstätten erforderlich, um Gebühren für sämtliche Kontrollen erheben zu können. Schließlich erfolgen in § 3 der Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung redaktionelle Anpassungen in Folge der Änderung der Ressortzuschnitte sowie der Einsetzung der nunmehr zuständigen Deputation für Wirtschaft und Häfen.

##### **B. Lösung**

Die Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung wird in den unter A. genannten Punkten angepasst bzw. ergänzt. Die Verordnung soll am 01.04.2024 in Kraft treten.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Änderungen im Gewerberecht führen rechnerisch zu Mehreinnahmen von rund 3.760,00 EUR. Im Bereich des Vollzugs des Prostituiertenschutzgesetzes kann jährlich mit Mehreinnahmen von rund 2.480,00 EUR gerechnet werden. Im Bereich der Geldwäscheprävention sind jährliche Mehreinnahmen von rund 2.630,00 EUR zu erwarten.

Die Änderung der Kostenverordnung hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Von dem Verordnungsentwurf sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen und mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat die Änderung der Kostenverordnung rechtsförmlich geprüft.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation vom 20.12.2023 die „Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung“ und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen nach Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation die Deputation für Wirtschaft und Häfen zu befassen.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die notwendige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

Anlage: Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Wirtschaftsverwaltung nebst Begründung sowie WU-Übersicht

# Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung

Vom

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

## Artikel 1

Die Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung vom 4. September 2002 (Brem.GBl. S. 511 — 203-c-10), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Januar 2021 (Brem.GBl. S. 204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

### Verordnungsermächtigung

Die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Häfen ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.“

2. Die Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis Wirtschaft) wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 123 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 123.01 wird wie folgt gefasst:

„123.01	Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse nach § 5 Absatz 4 GwG	73,00 bis 1 022,00“
---------	---	---------------------

bb) In den Nummern 123.02 bis 123.10 wird der Kostensatz wie folgt gefasst:

„73,00 bis 1 022,00“

cc) Nach Nummer 123.10 wird folgende Nummer 123.11 eingefügt:

„123.11	Prüfung der Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen nach § 51 Absatz 3 GwG, sofern die oder der Verpflichtete besonderen Anlass zur Durchführung der Kontrolle gegeben hat	nach Zeitaufwand gemäß Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00 zzgl. Auslagen“
---------	--	---

dd) Die bisherige Nummer 123.11 wird Nummer 123.12 und der Kostensatz wird wie folgt gefasst:

„73,00 bis 1 825,00“

ee) Folgende Nummer 123.13 wird angefügt:

„123.13	Sonstige Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 Absatz 2 GwG, soweit nicht vorstehend geregelt	nach Zeitaufwand gemäß Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00 zzgl. Auslagen“
---------	---	---

b) Die Nummer 130.13 wird wie folgt gefasst:

„130.13	Überwachung eines Prostitutionsgewerbebetriebes nach § 29 ProstSchG.	nach Zeitaufwand gemäß Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00 zzgl. Auslagen“
---------	--	---

c) Die Nummer 150 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 150.03 wird wie folgt gefasst:

„150.03	Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen und die Aufgabe des Gewerbes einschließlich des Empfangs der Anzeigebescheinigung (§ 14 Absatz 1 i.V.m. § 15 Absatz 1 GewO)	Gewerbeanmeldung 32,00  Gewerbeummeldung 18,00  Gewerbeberichtigung 18,00  Gewerbeabmeldung gebührenfrei“
---------	--	---

bb) Nummer 150.14 wird wie folgt gefasst:

„150.14	Meldung je Wachperson gemäß § 16 Absatz 2 Bewachungsverordnung (BewachV)	80,00“
---------	--	--------

cc) Nummer 150.16 und 150.17 werden wie folgt gefasst:

„150.16	Abmeldung je Wachperson nach § 16 Absatz 6 BewachV	8,00
150.17	Abmeldung je Wachperson nach § 16 Absatz 6 BewachV nach behördlichem Hinweis	48,00“

dd) Die Überschrift der Nummern 150.21 und 150.22 wird wie folgt gefasst:

„Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes“

ee) Nummer 150.21 wird aufgehoben.

ff) Die Nummer 150.22 wird die Nummer 150.21.

d) Nummer. 151.03 wird wie folgt gefasst:

„151.03	Fristverlängerung nach § 2b Satz 2 BremSpielhG	18,00 bis 71,00“
---------	--	------------------

e) Nummer. 160 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 160.01 wird der Kostensatz wie folgt gefasst:

„389,00“

bb) Die Nummern 160.07 bis 160.10 werden wie folgt gefasst:

„160.07	Sperrzeitänderungen im Einzelfall bei Spielhallen und Wettvermittlungsstellen im Sinne des § 1 Absatz 3 BremGastV	nach Zeitaufwand gemäß Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00 zzgl. Auslagen
---------	---	--

160.08	Sperrzeitfestsetzung für Gaststättenbetriebe und öffentliche Vergnügungsstätten im Sinne des § 2 Absatz 2 BremGastV	nach Zeitaufwand gemäß Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00 zzgl. Auslagen
160.09	Anzeigepflicht gemäß § 3 Absatz 1 BremGastV	128,00
160.10	Meldung je Wachperson gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BremGastV	128,00“

cc) In Nummer 160.11 wird der Kostensatz wie folgt gefasst:

„80,00 bis 1 800,00“

dd) Die Nummern 160.12 bis 160.14 werden wie folgt gefasst:

„160.12	Abmeldung je Wachperson gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BremGastV	8,00
160.13	Abmeldung je Wachperson gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BremGastV nach behördlichem Hinweis	48,00
160.14	Auskunftsanforderung gemäß § 3 Absatz 3 BremGastV(zusätzlich zu den Kosten für das Führungszeugnis)	36,00“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

## **Begründung zur Änderung der Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung**

### **I. Allgemeines:**

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 berechtigt, für die Vornahme von Verwaltungshandlungen Gebühren und Beiträge zu erheben.

Von diesen Ermächtigungsgrundlagen hat der Senat unter anderem mit Erlass der „Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung“ vom 4. September 2002 Gebrauch gemacht.

Das Haushaltsrecht schreibt eine rechtzeitige, vollständige und kostendeckende Gebührenerhebung vor. Nach § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) sind bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und nach § 34 LHO die Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben.

Die Allgemeine Kostenverordnung (AllKostV) regelt die verwaltungsübergreifenden Verwaltungsgebühren in der Freien Hansestadt Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven. Die AllKostV regelt unter anderem auch die Stundensätze für den Einsatz von Personal. Diese Stundensätze sind insbesondere auch Grundlage für die Kalkulationen der Verwaltungsgebühren der anderen Fachbereiche. In der Achten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung werden die Stundensätze für den Einsatz von Personal mit Wirkung zum 1. April 2024 neu geregelt. Auf dieser Basis sind die Fachkostenverordnungen zu prüfen und aufgrund der Kostenentwicklung anzupassen.

Die Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung regelt die Verwaltungsgebühren im Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation und umfasst als Anlage ein Kostenverzeichnis für die Wirtschaftsverwaltung. Das Kostenverzeichnis ist nach den neu festgesetzten Stundensätzen zu überarbeiten. Zudem erfolgt eine Überarbeitung des Kostenverzeichnisses hinsichtlich der Verwaltungsgebühren im Bereich der Geldwäscheprävention nach dem Geldwäschegesetz (GwG).

### **II. Zu den Änderungen im Einzelnen:**

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Nummer 1 enthält redaktionelle Anpassungen in Folge der Änderung der Ressortzuschnitte sowie der Einsetzung der nunmehr zuständigen Deputation für Wirtschaft und Häfen.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 beinhaltet die Änderungen der Anlage 1 zu § 1 (Kostenverzeichnis Wirtschaft).

Zu Buchstabe a)

Durch Buchstabe a) wird das Kostenverzeichnis hinsichtlich der Verwaltungsgebühren im Bereich der Geldwäscheprävention nach dem Geldwäschegesetz (GwG) um eine Regelung zur Höhe der Verwaltungsgebühren bei der Vornahme von Prüfungen bei Verpflichteten nach dem GwG vor Ort oder anderswo sowie um einen Auffangkostentatbestand für sonstige nicht explizit geregelte Maßnahmen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde ergänzt. Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen und eine Anpassung der Kostenrahmen für die bestehenden Kostentatbestände.

Zu Buchstabe aa)

In Ziffer 123.01 wird zunächst der bisherige Verweis auf das GwG konkretisiert, es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Anpassung. Zudem erfolgt eine Anpassung des Kostenrahmens (siehe Buchstabe bb).

Zu Buchstabe bb)

Durch die Änderung in Buchstabe bb) werden die Kostenrahmen der Kostentatbestände 123.02 bis 123.10 angepasst. Amtshandlungen verursachen je nach Fall unterschiedlichen (Zeit-)Aufwand. Insoweit gibt es für die Verwaltungsgebühr eine gewisse Spannbreite. Bei der Kalkulation einer Rahmengebühr werden die Verwaltungskosten als Untergrenze benutzt, die als Fest- oder Zeitgebühr ausgestaltet sein kann. Die Obergrenze bemisst sich nach dem voraussichtlichen wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesse der Leistung. Nach Ziffer 103 AllKostV, werden bei Gebührenberechnungen nach dem Zeitaufwand unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes mit Wirkung zum 01.01.2024 folgende Stundensätze in Anrechnung gebracht:

für Beamt:innen der Laufbahngruppe II zweites Einstiegsamt (A13 – A16) oder Arbeitnehmer:innen in vergleichbarer Entgeltgruppe 89,00 Euro

für Beamt:innen der Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt (A9 – A13S) oder Arbeitnehmer:innen in vergleichbarer Entgeltgruppe 73,00 Euro

und für Beamt:innen der Laufbahngruppe I zweites Einstiegsamt (A5 – A9S) oder Arbeitnehmer:innen in vergleichbarer Entgeltgruppe 57,00 Euro

Hinsichtlich der betroffenen Verwaltungsaufgaben, für die im Bereich der Geldwäscheprävention im Nichtfinanzbereich seitens der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation Kosten erhoben werden, ist jeweils von einem Verwaltungsaufwand zwischen einer Stunde und 14 Stunden auszugehen, sodass der Kostenrahmen unter Berücksichtigung der geltenden Stundensätze nach Ziffer 103 AllKostV auf 73 bis 1.022€ angehoben wird.

Die vorstehenden Ausführungen gelten ebenso für die Anpassung des Kostenrahmens bzgl. Ziffer 123.01 (siehe Buchstabe aa).

Zu Buchstabe cc)

Nach § 52 Abs. 3 GwG wird den zuständigen Aufsichtsbehörden nach dem GwG die notwendige Befugnis eingeräumt, sich Einblick in die Umsetzung der GwG-Regelungen bei den Verpflichteten zu verschaffen. Nach Auffassung des Gesetzgebers erfolgt die Aufsicht auch im Interesse des Verpflichteten selbst, der daher auch finanziell zur Verantwortung gezogen werden kann (vgl. BT-Drs. 17/6804, S. 37). Die im Vergleich zum schriftlichen Verfahren zu erwartenden höheren Kosten für entsprechende Außenprüfungen werden dabei

nur in den Fällen erhoben, in denen der oder die jeweilige Verpflichtete besonderen Anlass zur Durchführung der Kontrolle gegeben hat. Die entstehenden Kosten können dabei nicht pauschal beziffert werden, da sie stark einzelfallabhängig sind und sich nach der Komplexität des Einzelfalls richten. Es erfolgt daher eine Kostenerhebung in Abhängigkeit des jeweiligen Zeitaufwands gemäß des Stundensatzes der Ziffer 103.00 All-KostV zzgl. Auslagen.

Zu Buchstabe dd):

Die bisherige Nummer 123.11 wird in Folge des Einfügens der neuen Nummer 123.11 zu Nummer 123.12. Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Anpassung. Zudem erfolgt eine Anpassung des Kostenrahmens:

Maßnahmen nach § 51 Abs. 5 GwG erfordern einen besonders hohen Verwaltungsaufwand, sodass hinsichtlich der Obergrenze von einem zeitlichen Aufwand von bis zu 25 Stunden auszugehen ist. Die Obergrenze wird daher unter Berücksichtigung der geltenden Stundensätze nach Ziffer 103 AllKostV auf 1.825 € angehoben. Hinsichtlich der Untergrenze ist ein zeitlicher Mindestaufwand von einer Stunde erforderlich, sodass die Untergrenze des Kostenrahmens vor dem Hintergrund der zu Buchstabe bb) dargestellten Erwägungen auf 73 € angehoben wird.

Zu Buchstabe ee):

§ 51 Abs. 2 Satz 1 GwG stellt eine Generalklausel dar, in den folgenden Absätzen werden dann mögliche Maßnahmen und Anordnungen konkretisiert. Die Generalklausel des § 51 Abs. 2 Satz 1 GwG erfasst sonstige Anordnungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde. Die Anordnungen der Aufsichtsbehörde können etwa darauf gerichtet sein, eine bestimmte Anzahl an Bestandskunden neu zu identifizieren, angemessene personelle und technisch-organisatorische Ausstattung zur Einhaltung der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen oder Rückstände im EDV-Monitoring abzuarbeiten. Die Anordnung kann aber auch darauf gerichtet sein, eine bestimmte Anzahl von Kunden oder Mandanten zu benennen, deren Akten herauszusuchen und zur Prüfung mitzubringen oder einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Sofern seitens der Aufsichtsbehörde entsprechende Maßnahmen und Anordnungen getroffen werden sollen, für die kein eigener Kostentatbestand festgelegt ist, ist zur Kostenerhebung eine Auffangregelung erforderlich. Da der Verwaltungsaufwand für die entsprechenden Anordnungen und Maßnahmen stark einzelfallabhängig ist, erfolgt eine Kostenerhebung in Abhängigkeit des jeweiligen Zeitaufwands gemäß des Stundensatzes der Ziffer 103.00 All-KostV zzgl. Auslagen.

Zu Buchstabe b):

Durch Buchstabe b) wird das Kostenverzeichnis hinsichtlich der Verwaltungsgebühren im Bereich des Vollzugs des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) angepasst. Durch die Erweiterung des Kostentatbestandes können Gebühren bei sämtlichen Kontrollen nach § 29 ProstSchG erhoben werden, unabhängig von einer konkreten Beanstandung oder Beschwerde. Die bislang im Kostentatbestand aufgeführten §§ 30 und 31 ProstSchG regeln die spiegelbildlich zu den Überwachungsbefugnissen der Behörde bestehenden Auskunftspflichten bzw. eine besondere Fallgestaltung der Überwachung und Auskunftspflicht. Ihre Nennung im Kostentatbestand ist daher redundant, so dass eine Streichung erfolgt.

Zu Buchstabe c):

Durch Buchstabe c) wird das Kostenverzeichnis hinsichtlich der Verwaltungsgebühren im Bereich der Gewerbeordnung angepasst.

Zu Buchstabe aa):

Durch Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung und Einführung des neuen bundesweiten Datenaustauschformats xGewO zum 1. Mai 2022 wurde rechtlich und technisch die Möglichkeit der Berichtigung der Gewerbemeldung geschaffen. Hierfür ist ein Kostentatbestand neu zu schaffen. Aufgrund der sachlichen Nähe zur Gewerbeummeldung soll die Gebührenhöhe identisch mit dieser sein.

Zu Buchstabe bb) und cc):

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen infolge einer Änderung der Bewachungsverordnung.

Zu Buchstabe dd):

Die Überschrift „Gewerbeuntersagung“ trifft durch die Aufhebung der Nummer 150.21 den Inhalt dieses Abschnitts nicht mehr und ist daher zu ändern.

Zu Buchstabe ee):

Vermögenslosigkeit ist der mit Abstand häufigste Grund für die Notwendigkeit der Gewerbeuntersagung. Der bisherige Kostentatbestand enthält bereits die Ermessensregelung, dass auf die Festsetzung der Gebühr bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden kann. Von dieser Möglichkeit wird regelmäßig bereits Gebrauch gemacht. In den seltensten Fällen wird angesichts der fallspezifischen Begründung eine Gebühr erhoben und in diesen Fällen ist festzustellen, dass die Gebühr in aller Regel nicht gezahlt wird und die Vollstreckung fruchtlos verläuft. Aus diesem Grund wird der Kostentatbestand gestrichen.

Zu Buchstabe ff):

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Streichung von Nummer 150.21.

Zu Buchstabe d):

Nummer 3 enthält eine redaktionelle Änderung infolge einer Änderung des Bremischen Spielhallengesetzes.

Zu Buchstabe e):

Durch die Buchstabe e) wird das Kostenverzeichnis hinsichtlich der Verwaltungsgebühren im Bereich der Verordnung zur Ausführung des Bremischen Gaststättengesetzes (BremGastV) geändert. Die BremGastV wurde durch Verordnung vom 14. Dezember 2022 (BremGBl. S. 878) geändert. Hieraus folgt ein Anpassungsbedarf des Kostenverzeichnisses.

Zu Buchstabe aa)

Es erfolgt eine Anpassung des Kostenrahmens. Die Überprüfung der Zuverlässigkeit ist in den letzten Jahren mit einem deutlich erhöhten Zeitaufwand verbunden. Inzwischen ist es bei etwa 33 % der Antragsteller:innen erforderlich staatsanwaltliche Ermittlungsakten beizuziehen oder weitere Unterlagen hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzufordern.

Zu Buchstabe bb):

Die Änderungen der Gebührentatbestände sind erforderlich, da sich durch die Änderung der BremGastV andere rechtliche Rahmenbedingungen ergeben.

Indem sich die Gebührenhöhe je nach Fall deutlich unterscheiden wird, ist eine Berechnung nach Zeit- und Sachaufwand erforderlich. Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen infolge der Änderung der BremGastV.

Zu Buchstabe cc):

Es erfolgt eine Anpassung des Kostenrahmens. Die Gebührenhöhe wird an den Kostentatbestand Ziffer 150.15 angepasst, da der Zeit- und Sachaufwand im Regelfall identisch ist.

Zu Buchstabe dd):

Redaktionelle Änderung infolge einer Änderung der BremGastV.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

**Anlage 3: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)**

Anlage zur Vorlage : Änderung der Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung

Datum: 09.01.2024

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Änderung der Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit  einzelwirtschaftlichen  
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung  Barwertberechnung  Kosten-Nutzen-Analyse  
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse  ÖPP/PPP Eignungstest  Sensitivitätsanalyse  Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung:

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang

**Ergebnis**

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1			
2			
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO:  die Schwellenwerte werden nicht überschritten /  
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremsischen  
Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am                      erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

Eine Anpassung der Kostenverordnung ist grundsätzlich erforderlich. Die Höhe der Anpassungen unterliegen rechtlichen Vorgaben. Alternativen sind zu einer Gebührenanpassung gibt es nicht.